

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jade über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem ab 01.01.2018 gültigen Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Jade, xx.xx.2017

Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Jade

lfd. Nr. Gegenstand

1 Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen (inkl. Personalkosten)

1.1	Fotokopien	
1.1.1	Fotokopien, schwarzweiß, je Seite	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,10 €
1.1.1.2	im Format DIN A 3	0,15 €
1.1.1.3	bis zum Format DIN A 4,doppelseitig	0,15 €
1.1.1.4	bis zum Format DIN A 3, doppelseitig	0,20 €
.2	Fotokopien, farbig, je Seite	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A 4	0,50 €
1.1.2.2	im Format DIN A 3 0,25	0,60 €
1.1.2.3	bis zum Format DIN A 4,doppelseitig	0,75 €
1.1.2.4	bis zum Format DIN A 3, doppelseitig	0,80 €
	Anmerkungen zu Nr. 1.1.1	
	a) die Gebühr für vom Kostenschuldner selbst erstellte Fotokopien bestimmt sich nach Nr. 1.1.1. <i>Für von der Behörde erstellte Fotokopien gelten die Pauschbeträge nach Nr. 1.1.2.</i>	
	b) Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.	
1.2	Schreibauslagen	
1.2.1	Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit bis zum Format DIN A 3	
1.2.1.1	Für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50 €
1.2.1.2	Für jede weitere Seite	0,15 €
1.2.2	Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit bei größeren Formaten als DIN A 3	bis zu 15,00 €

Anmerkung zu Nr. 1.2:

Schreibauslagen werden erhoben für Ausfertigungen, Fotokopien oder Abschriften, die

a) auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden;

lfd. Nr. Gegenstand

b) aus vom Kostenschuldner zu vertretenen Gründen angefertigt worden

2 Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise

2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	10,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, und Negativen,	
2.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	5,00 €
2.2.2	in anderen Fällen, je Seite	8,00 €
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 - 30,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 - 100,00 €

Anmerkung zu 2.4

Es werden keine Gebühren erhoben für Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
- b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen anzufertigen sind,
- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
- d) Gnadengesuchen
- e) Sozialhilfesachen, Jugendhilfesachen
- f) Nachweise der Bedürftigkeit
- g) Totenscheine und Beerdigungsscheine
- h) Sozialversicherungssachen

3 Akteneinsicht, Auskünfte

3.1	Auskünfte aus Registern und Karteien	
3.1.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00 - 5,00 €
3.1.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00 - 20,00 €
3.2	schriftliche Auskünfte zu statistischen Zwecken, zur Marktforschung oder für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.,	
3.2.1	Grundgebühr	10,00 €
3.2.2.	Zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €

lfd. Nr. Gegenstand

3.3	Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz	
3.3.1	schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 2, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	10,00 - 500,00 €
	<u>Anmerkungen zu 3.31</u>	
	Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte oder für schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte). Gebühren werden ebenfalls nicht erhoben, wenn ein Antrag auf Überlassung von Umweltinformationen abgelehnt oder zurückgenommen wird.	
3.3.2	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenausdrucken und sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 1 Satz 2	
3.3.2.1	in einfachen Fällen	2,00 - 100,00 €
3.3.2.2	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	50,00 - 1.000,00 €
3.3.2.3	im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	500,00 - 5.000,00 €
3.3.2.4	bei Daten in digitaler Form (Flächendaten bis zum Umfang eines vollständigen Kartenblattes und Punktdaten)	25,00 – 3.000,00 €
3.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.4.1	schriftliche Auskunft je angefangene halbe Stunde	17,00 – 35,00 € (vgl. Anmerkung 1)
	<u>Anmerkungen:</u>	
	Gebühren werden nicht erhoben,	
	a) wenn die Bearbeitung der Auskunft weniger als eine halbe Stunde erfordert	
	b) für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheiten ersucht wird.	
3.5.	Abgabe von Druckstücken (z.B. Ortssatzungen, Pläne, Tarife, Straßen – und Stimmbezirksverzeichnissen)	
3.5.1	Je angefangen Seite (A 4)	0,50 €
3.5.2.	Jedoch mindestens	3,00 €

lfd. Nr. Gegenstand

4	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht werden (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene halbe Stunde	siehe lfd. Nr. 3.4
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	30,00 - 200,00 €
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	siehe lfd. Nr. 3.4.1
7	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen; pauschal	20,00 €
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerken und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen, pauschal	25,00 €
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, pauschal	25,00 €
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 und 8.2 fallen	25,00 €
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis)	25,00 €
	<u>Anmerkungen zu 8:</u>	
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00 €
10	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	5,00 €
11	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	5,00 €
12	Bescheinigung für öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00 €
13	Feststellung aus Konten und Akten	
13.1	je angefangene halbe Arbeitsstunde	siehe lfd. Nr. 3.4.1

lfd. Nr. Gegenstand

13.2	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 €
	Anmerkungen:	
	1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.	
	2. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	
14	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
14.1	bis zu 10.000,00 €	15,00 €
14.2	über 10.000,00 € - 50.000,00 €	20,00 €
14.3	über 50.000,00 € -250.000,00 €	30,00 €
14.4	über 250.000,00 € - 500.000,00 €	35,00 €
14.5	über 500.000,00 € - 1.000.000,00 €	45,00 €
14.6	über 1.000.000,00 €	50,00 €
14.7	Abgabe von Datenträgern, unabhängig vom Wert, zusätzlich	5,00 €
15	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe von	
15.1.	0,2 qm	2,00 €
15.2.	0,5 qm	3,00 €
15.3.	1,0 qm	5,00 €
15.4.	Über 1,0 qm	10,00 €
16.	Kopien von Bauzeichnungen o.ä.	
16.1	Grundgebühr	5,00 €
16.2	Zzgl. Kopiekosten lt. Ziffer 1.	
17.	Erschließungsbescheinigungen	
17.1	Anliegerbeitragsbescheinigung	5,00 €
17.2	Bescheinigung über die gesicherte Erschließung im Sinne des § 30 Abs. 1 sowie Abs. 2 BauGB, § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB oder § 35 Abs. 1 BauGB	25,00 €
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorherge-	siehe lfd. Nr. 3.4.1

lfd. Nr. Gegenstand**henden Baustelle**

Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.

19 Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für

19.1 Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde siehe lfd. Nr. 3.4.1

19.2 Arbeitsstunden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle siehe lfd. Nr. 3.4.1

20 Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung

20.1 Entwässerungsgenehmigung 15,00 €

20.2 für jede Änderungsgenehmigung 15,00 €

20.3 Abnahme von Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde siehe lfd. Nr. 3.4.1

20.4 sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde siehe lfd. Nr. 3.4.1

20.5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung 15,00 €

20.6 sonstige Befreiung gemäß § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung 15,00 €

21 Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes 10,00 - 150,00 €

22 Bescheinigungen nach § 62 NBauO 40,00 €
(für Anzeige beim Landkreis)

23 Archiv

23.1 Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde siehe lfd. Nr. 3.4.1

23.2 Schriftliche Auskunft aus Urkunden u. alten Akten je Seite 2,00 €

für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird 0,50 €

Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 23.1 erhoben werden.

23.3 Benutzung des Archivs 10,00 € / Tag

lfd. Nr. Gegenstand

24 Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter 15,00 - 500,00 €

Anmerkungen zu 24

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

25 Sonstige Dienstleistungen

nach Aufwand

Inanspruchnahme von Dienst-, Hilfs – und Arbeitsleistungen von Einrichtungen der Gemeinde, soweit nicht bereits durch speziellen Kostentarif erfasst

z.B.

Personalaufwand (siehe lfd. Nr. 3.4.1)

Einsatz von technischen Hilfsmitteln (analoge Anwendung der des Kostentarifs zur Feuerwehrkostensatzung)

***) Anmerkung 1:**

Stundensätze für den Verwaltungsaufwand ab 01.01.2017

Bezug: Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO

(Angabe je Arbeitsstunde)

Einfacher Dienst	bis A 5	TVÖD bis E 4	50,00 EUR
Mittlerer Dienst	A 5 – A 9	TVÖD E 5 bis E 9 a	63,00 EUR
Gehobener Dienst	A 9 – A 15	TVÖD E 9 b bis E 13	63,00 EUR
Höherer Dienst	A 15 – B 3	TVÖD E 14 und höher	78,00 EUR